

Datum: 20.01.2021  
Telefon: 0 233-92873  
Telefax: 0 233-25911

**Stadtkämmerei**  
Haushaltswirtschaft und  
Finanzplanung  
SKA-2-12

## **Konzept zur Mietpreisgestaltung bei der Vermietung von Kunst-, Kultur- und kreativwirtschaftlichen Flächen**

### **Stadtratsanträge**

**14-20 / A 06675 vom 05.02.2020**

**14-20 / A 06658 vom 05.02.2020**

**14-20 / A 06498 vom 13.01.2020**

**14-20 / A 04417 vom 04.09.2018**

### **Bezirksausschussanträge**

**14-20 / B 07487 vom 04.02.2020**

**14-20 / B 07380 vom 14.01.2020**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02455

Beschlussvorlage für die Vollversammlung am 27.01.2021  
Öffentliche Sitzung

### **An das Kommunalreferat**

Die Stadtkämmerei lehnt die im Betreff genannte Beschlussvorlage ab und erhebt folgende Einwände.

Es handelt sich um einen Finanzierungsbeschluss für eine Neue Aufgabe (Konzeptneugestaltung) für die Haushaltsjahre 2021 und folgende. Das Kommunalreferat möchte zur Unterstützung der Kulturlandschaft in München das bisherige Mietpreisgestaltungsverfahren für Mietverhältnisse der Kunst- und Kulturszene komplett ändern und legt in der Beschlussvorlage ein neues Konzept vor.

Unter Vortragsziffer 5 führt das Kommunalreferat hierzu an, dass die Änderung „keine Auswirkungen“ auf den städtischen Haushalt hat. Dies ist jedoch so nicht richtig. Die Änderung und Umgestaltung des bisherigen Zuschussverfahrens (sh. Vortragsziffer 2.3 „Auswirkungen auf die Förderpraxis des Kulturreferates“) hat sehr wohl Auswirkungen.

Nach § 57 KommHV-Doppik müssen alle Geschäftsvorfälle buchhalterisch erfasst werden. Auf die Verbuchung der Mieterträge darf daher nicht verzichtet werden. Wenn die Miete dann aus nachvollziehbaren Gründen vollständig erlassen werden soll, sind im Benehmen mit der Stadtkasse die dafür vorgesehenen Instrumentarien (insbesondere Niederschlagung oder Erlass) zu verwenden.

Zu Vortragsziffer 3.3.2 „Überlassung von Flächen, die kultur- und kreativwirtschaftlich genutzt werden“ - hier: „Existenzbedrohende Situation“ bei Bestandsmieten:  
Der teilweise oder komplette Erlass von Bestandsmieten hat konkret zahlungswirksame Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, da bereits eingeplante Erträge/Einzahlungen für

die LHM so gemindert werden. Eine Angabe der Höhe der evtl. Einnahmehausfälle, die auf die Stadt zukommen könnten, hat das Kommunalreferat nicht in seiner Beschlussvorlage dargelegt. Hierzu sollte in jedem Fall zumindest eine Schätzung vorgenommen und angegeben werden.

Unabhängig davon ist die Beschlussvorlage jedoch abzulehnen, da es sich hier weder um eine Pflichtaufgabe noch um ein unabweis- oder unaufschiebbares Ereignis handelt. Aufgrund der aktuellen Corona-Krise zeichnen sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutliche Einnahmeverluste durch erhebliche Steuerausfälle im letzten und voraussichtlich auch mindestens noch dieses Jahr ab. Der Haushaltsentwurf 2021 berücksichtigt bereits zu erwartende Einnahmehausfälle. Derzeit ist noch nicht abschätzbar, wie sich die finanziellen Rahmenbedingungen der Landeshauptstadt München in den kommenden Jahren entwickeln werden. Eine Vorfestlegung über weitere Einnahmeverluste/-verzichte, die durch diesen Beschluss erfolgen sollen, lehnt die Stadtkämmerei zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.

Das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen) sowie das Revisionsamt erhalten je einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.

gez.